

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

241 (20.9.1846)

Die Landtagszeitung
besteht aus einem Abon-
nement von 150 Num-
mern und kostet 3. R. 48 fr.
Durch die Post bezogen
4. R. 48. fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem
nächstgelegenen Postamte,
in Karlsruhe bei Malsch
und Vogel, von welchen
das Blatt auch im Buch-
händlerwege zu beziehen
ist.

[Nr. 241 u. 242.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [20. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Verhandlungen über die Vorfälle des 19. November
1845 in Mannheim.

(Nachtrag zu der 71. Sitzung vom 7. September 1846).
(Fortsetzung.)

Zittel will die Eindrücke, welche die Vorgänge in Mannheim machten, aus einem andern Standpunkt betrachten. Diese Vorgänge waren von der Art, daß wenn auch keine Petition in diesen Saal gekommen wäre, wir sie doch unzweifelhaft zum Gegenstand einer Besprechung und einer Beschwerde gemacht hätten, denn wir können uns nicht verhehlen, daß jene Eindrücke, welche im ganzen Lande hervorgebracht wurden, von einer großen Bedeutung gewesen sind, und wir haben wohl alle Ursache, genau auf die Quellen zurückzugehen, aus denen diese Vorgänge gekommen. Daß es sich nämlich hier blos um die Interpretation eines §. der Gemeindeordnung handle, glauben wir alle nicht, und ich werde auch von diesem §. nicht mehr sprechen, der schon so viel herüber und hinüber gelegt und ausgelegt wurde, daß er fast zu bedauern ist. Wir können auch im Allgemeinen nicht fordern, daß das Volk auf die feinen Distinctionen Rücksicht nehme, die dabei gemacht wurden. Ein schlichter Bürger, der jenen §. vor sich hat, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß die Regierung in Mannheim materiell wenigstens im Unrecht gewesen ist, denn das Volk im Ganzen urtheilt nicht nach Formen, sondern fragt in jedem besondern Fall, ob Recht geschehen ist oder nicht. Der Streit darüber, ob die Gegenstände, welche bei der Gemeindeversammlung in Mannheim zur Sprache gebracht werden sollten, wirklich Gemeindeinteressen berühren oder nicht, scheint mir ein vollkommen müßiger zu sein. Eine Gemeinde hat Interessen, die stets wieder mit den Landesinteressen zusammenhängen, und allgemeine Interessen sind immer auch wieder Gemeindeinteressen. Im einzelnen Fall werden aber allgemeine Interessen gewisse Gemeinden mehr als andere berühren, und es kann deshalb der Fall sein, daß eine Gemeinde vorzugsweise veranlaßt sei, irgend einen Gegenstand als in ihrem Interesse zu behandeln. Ueberhaupt

sehe ich nicht ein, warum von dem Standpunkt der Regierung aus das Zustandekommen von Petitionen auf diesem Wege gehindert wird. (Geh. Bekk: Dieß geschieht nicht.) Es ist geschehen! (Geh. Rath Bekk: keineswegs!) Man hat sich doch schon so vielfach beschwert, daß das Unterschriften sammeln, zum Zweck von Petitionen an die Kammer, verboten wurde. Dagegen hat man auch — und dieß ist wohl zu beachten — in andern Fällen solche Gemeindeversammlungen hingehen lassen, ja sogar, ich will nicht sagen hervorgerufen, aber doch gern gesehen, weil die Regierung vielleicht einsah, daß dieß die loyalste Art ist, wie eine Gemeinde sich ausdrücken kann, oder weil der Gegenstand, der besprochen wurde, ihr nicht mißfällig war. Jedenfalls ist unzweifelhaft, daß ein so entgegengefügtes Verhalten der Regierungsbehörden einen sehr übeln Eindruck hervorbringen muß, indem Jedermann dabei denkt, es gehe nur darauf hinaus, das Gesetz so oder so zu deuten und auszulegen, wie man es eben gern hat. Dieß erzeugt dann Mißtrauen und Mißmuth, und ist jedenfalls nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger zur Regierung zu stärken.

Was nun den sogenannten passiven Widerstand, die Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und strafbaren Handlungen betrifft, so wird es eben dem Urtheil und dem Gewissen der Einzelnen überlassen sein müssen, was sie glauben, daß sie zu thun haben, ob sie eine Handlung begehen, die an und für sich nicht strafbar ist. Wenn daher die Gemeindebehörde in Mannheim geglaubt hat, daß sie in dieser Weise handeln müsse, so wird bei der Beurtheilung dieser an sich nicht strafbaren Handlung der Einzelne zunächst an sich die Frage stellen, was er in diesem Fall gethan hätte. Da mag es denn allerdings sein, daß der Eine so, der Andere anders glaubt. Ich aber würde eben auch so gehandelt haben und glaube, daß ich in meinem Recht gewesen wäre. Die Hauptsache bei diesen Vorfällen sind indessen offenbar die Maßregeln, die dagegen getroffen wurden, denn das ist es, was den Schrei des Unwillens im ganzen Lande hervorgebracht hat, indem sich nicht Längnen läßt, daß hier viel, unendlich viel auf das Spiel gesetzt

wurde, und Niemand im Stande gewesen ist, einen Augenblick voraus zu sagen, was daraus entstehen könne. Und fragen wir, warum dies Alles geschehen, ob eine Nothwendigkeit hierzu vorhanden gewesen, ob Etwas gewagt worden wäre, wenn diese Macht nicht entwickelt, wenn das Volk nicht in solcher Weise gereizt worden wäre. Was wollte man mit diesen Maßregeln, durch die man Alles auf's Spiel setzte? Die Autorität der Regierung sollte erhalten werden. Das ist aber eben in einzelnen Fällen eine sehr bedenkliche Sache. Die Autorität der Regierung in einem Fall, wo, wie wir nach allen heutigen Ausführungen hörten und unstreitig anerkannt worden ist, ihr Recht allerwenigstens sehr zweifelhaft war, durch solche Gewaltmaßregeln und auf solche Gefahr hin festhalten zu wollen, scheint mir wenigstens nicht angemessen und nicht weise gehandelt zu sein. Es ist deshalb auch nicht mit Freude aufgenommen worden, daß von Seiten der obersten Staatsbehörde in dieser Hinsicht nichts geschehen, daß man gegen dieses Verfahren in keiner Weise eine Mißbilligung ausgesprochen hat. Es ist auffallend und hat wehe gethan, daß in dieser Beziehung keine Untersuchung geführt worden ist, denn man hat es unterlassen, die Männer von der Gemeindebehörde zu rufen, damit auch sie ihre Beschwerden und Klagen dagegen geltend machen konnten. Das ist der Grund, warum von der Commission darauf angetragen worden ist, die Untersuchung zu vervollständigen. Was nun den Antrag des Abg. Eißler betrifft, so scheint er wohl billig aber unnöthig zu sein, und zwar darum, weil der Antrag der Commission selbst dahin geht, daß die Vorfälle vom 19. November überhaupt untersucht werden sollen, und wenn dann noch besonders das Benehmen der Staatsbehörden dabei hervorgehoben wird, so haben wir eben hiezu durch die Petition, welche der Commission übergeben worden ist, eine besondere Veranlassung gehabt. Dagegen hätten wir in demjenigen, was uns vorliegt, keine Veranlassung, eine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden zu fordern. Um aber nicht nach irgend einer Seite parteiisch oder ungerecht zu erscheinen, sagen wir, daß wir die Vorfälle vom 19. November genauer als bisher untersucht wissen wollen. Die Gemeindebehörden in Mannheim werden dagegen natürlich nichts haben, ja sie werden selbst verlangen, daß eine Untersuchung umfassend und genau geführt werde, und wir haben sie deshalb auch in dieser Hinsicht eben so wenig zu schützen, als ausdrücklich eine Untersuchung gegen sie zu fordern.

Wichtiger, als die Vorfälle an sich, scheinen mir die Quellen, aus denen sie gestossen, denn davon hängt es ab und keineswegs von der Auslegung des Gesetzes, daß nicht

in Zukunft in vielen Fällen ähnliche Ausstritte wiederkehren. Wie wir auch die betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung interpretiren, selbst wenn es in Uebereinstimmung mit der Regierung geschähe, so werden andere Veranlassungen zu Hunderten kommen, wo ähnliche Konflikte der Staatsgewalt mit dem Bürgerthum sich erneuern, sobald wir nicht die Quellen, woraus das Geschehene hervorging, aufsuchen und verstopfen. Hier haben wir eben wieder das Ankämpfen des Beamtenthums gegen das Bürgerthum, das wir schon so oft beklagt haben, und worauf wir immer wieder zurückkommen, immer unsere Klage erneuern müssen, bis es endlich erkannt und abgeholfen ist. Die Regierung klagt, daß aller Auctorität widerstrebt werde. Es liegt etwas Wahres hierin, aber auch viel Falsches. Wahr ist, daß ein blinder Auctoritätsglaube in unserer Zeit in keiner Hinsicht mehr haltbar ist. Auch der blinde Glaube an die politische Auctorität ist verschwunden, und man wird ihn nicht wieder hervorrufen. Das ist aber unrichtig, wenn man meint, der Bürger wolle keine Auctorität, keine gesetzliche Ordnung. Nein, er will sie, und will sie wohl am allermeisten, denn er ist mehr dabei interessiert, als alle andere Einwohner, er hat am meisten dabei zu verlieren, wenn keine Ordnung besteht. Er will sie, aber er will sie recht. Das aber ist wahr: der Nimbus der Amtsehre thut nicht mehr. Wer in unserer Zeit Achtung in seiner Stellung genießen will, muß Achtung verdienen, wer auf Vertrauen in seiner Stellung Anspruch macht, der muß es zu gewinnen wissen. Sie irren sich, wenn Sie glauben, daß es jetzt noch möglich sei, die innere moralische Untüchtigkeit durch den äußern Schein der Amtsehre zu verdecken. Die Zeit, wo dies möglich war, ist vorüber, und das sollte man sehr beachten. Je höher die Stellung der Staatsbeamten ist, desto mehr gilt dieser Grundsatz. Das Volk fühlt sehr wohl, daß hier nur wirklich geachtete Männer ihre Stelle ausfüllen können. Es ist immer geneigt, ihnen die gebührende Achtung zu zollen, aber es fordert auch dagegen mit Ernst und Entschiedenheit, daß diese Männer, untadelhaft in ihrem Leben, zugleich ein moralisches Uebergewicht zu behaupten vermögen, und das Volk hat Recht. (Viele Stimmen: Sehr gut!) Man sollte sich schlechtthin davon entwöhnen, einen Glauben an eine Unfehlbarkeit der Staatsbeamten überall in Anspruch zu nehmen. Es ist dies nimmermehr möglich und deshalb wünschte ich sehr, daß die Regierung nicht immer und überall, nicht so, wie es hier wieder geschieht, Alles was durch die Beamten gethan wird, in Schutz nimmt. Das ist es eben, was die Bitterkeit erregt und fortwährend die Besorgniß oder den Glauben steigert,

daß eben kein Recht zu gewinnen sei gegen einen Mann, der einmal im Staatsdienst ist. Es ist bei einer anderen Gelegenheit gesagt worden: Wo soll die Regierung ihre Freunde suchen, wenn nicht unter den Staatsbeamten? Ueber diesen Satz ließe sich Manches sagen. Für jetzt aber beschränke ich mich auf die Erklärung, daß dies nicht Ihre wahren Freunde sind, die in unserer Zeit und in unserem Lande den Grundsatz des römischen Tyrannen herrschend machen wollen: „Mag das Volk hassen, wenn es nur fürchtet.“ Mag der Beamtenstand unter uns gehoben werden, mag er immer mehr in Achtung kommen, wahrlich die Bürger wünschen es so gut als die Regierung. Der Weg, ihn zu heben, ist aber nicht der eitle Nimbus der Amtsehre, nicht die prätendirte Unfehlbarkeit, es ist ein ganz anderer. Man entferne alle Willkür- und Parteiherrschaft, und besetze die Stellen der Staatsbeamten nicht nach Gunst und Parteirücksichten, sondern mit Männern, die Achtung und Vertrauen im Lande genießen, so wird man sich nicht mehr darüber zu beklagen haben, daß ein Anfechten gegen die Auctorität stattfindet. Ich stimme für den Commissionstrag.

Geh. Rath Beckl entgegnet, es habe noch Niemand behauptet, daß in dem vorliegenden Falle von Seiten der Regierung unmoralisch gehandelt worden sei. Er zweifle nicht, daß Gesezlichkeit in dem Charakter des Volkes liege, allein es gebe auch Viele, welche dies nicht wollen. Wenn Beamte gegen das Bürgerthum ankämpfen — was vorkommen könne, da man es mit Menschen zu thun hat, so gebe es umgekehrt auch Menschen, welche den Krieg gegen die Beamten als ihre Fahne aufstecken. Nur dadurch, daß man das gegenseitige Benehmen unparteiisch beurtheile und sich einander nähere, werde das Vertrauen zwischen Beamten und Bürgern wieder hergestellt werden.

Trefurt findet, daß die Commission auch hier, wie bei der deutschkatholischen Frage, ihren Antrag so modifizirt habe, daß man nicht wisse, was er sagen will. Unter die Staatsbehörden falle am Ende auch der Bürgermeister, welcher gesündigt habe; solche vieldeutige Beschlüsse sollte man nicht fassen. Wenn der Abg. Zittel behaupte, es sei unrecht gewesen, die Versammlung zu verbieten, so möchte er wohl wissen, ob derselbe auch behaupte, der Gemeinderath habe recht gehabt, den Gehorsam zu verweigern. Wer eine Maßregel veranlasse, die so große Gefahren herbeiführen konnte, den treffe eine schwere Verantwortlichkeit und im vorliegenden Fall treffe sie ganz allein den Bürgermeister, welcher die Versammlung berief, obgleich es ihm verboten war. Nach der Theorie der Commission habe immer die untergeordnete Behörde über die Kompetenz der

Vorgesetzten zu urtheilen; es sei aber doch arg, solche Begriffe aufzustellen. Nachdem die Regierung einmal ihre Auctorität in die Waagschale gelegt, mußte sie ihr Nachdruck geben, und wie man vernommen, hätte der Regierungsdirektor vielleicht eher weiter gehen und Arrestationen vornehmen sollen, da ihm, wie allgemein verlautete, auf eine höchst unmanierliche Weise begegnet wurde. Daß die Staatsgewalt das Recht hat, überall einzuschreiten, wo sie sich überzeugt hält, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, darüber kann kein Zweifel bestehen. Ob im vorliegenden Fall genügende Gründe vorhanden waren, die Versammlung zu verbieten, diese Frage will der Redner nicht erörtern, und behauptet nur, daß man sich an das Verbot, da es einmal bestand, so lange zu halten hatte, bis es beseitigt war. Die allgemeinen Prinzipien, von denen man hier auszugehen hat, sind allerdings bestritten, und er wünscht, wie der Abg. Christ, daß die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesen werde, damit die Regierung den Ständen eine Vorlage mache, hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Staatsbehörde eine Gemeindeversammlung hindern kann.

v. Soiron. Wenn man annehmen könnte, das Gesez beschränke sich auf Gemeindeangelegenheiten im allerengsten Sinne, so weiß ich wahrlich nicht, wie die Gesezgebung dazu kommen konnte, am Schlusse des Sazes 5 in §. 38 der Gemeindeordnung zu sagen, es müsse des Gemeindebeschlusses gedacht sein, wenn eine Vorstellung als Bitte der Gesamtheit angesehen werden solle, denn eine eigentliche Gemeindeangelegenheit im engsten Sinn ist schon Kraft ihres Gegenstandes eine Bitte der Gemeinde und nur eine Angelegenheit, welche dies nicht schon an sich ist, kann durch einen Vorbeschuß der Gemeinde zu einer Gemeindeangelegenheit erhoben werden. Das ist der klare Ausdruck des §. 38. Wenn man nun aber vollends darauf zurückgeht, wie dieser Gegenstand von unserer Gesezgebung von jeher betrachtet worden ist, so kann man sich nicht genug wundern, daß endlich nach 15 Jahren ein Recht bestritten wird, das so lang und schon vor unserer neuen Gemeindeordnung sehr häufig geübt wurde. Die Stellen in den früheren Entwürfen von 1819 und 1822 besagen ausdrücklich, daß auch allgemeine Landesangelegenheiten in Petitionen der Gemeinden behandelt werden dürfen und der verstorbene Minister Winter hat bei Vorlage des Gesezes im Jahr 1819 folgende denkwürdige Worte gesprochen: „Darin endlich besteht der Werth repräsentativer Versammlungen, daß die Wünsche und Bedürfnisse in jedem Zweige der Staatsverwaltung aus allen Landesheilen vorgebracht und mit den Vorschlägen der Regierung zusam-

mengehalten, daß die Ansichten berichtigt und ergänzt werden, und so die Verkündigung der Gesetze nach vorangegangener Beurtheilung des Volks, wenigstens seiner Vertreter, statt findet.“ Das hat der Minister Winter gesagt, in Beziehung auf jene Stellen, wonach die Gemeinden auch die Landesangelegenheiten hätten berathen und Petitionen darüber eingeben dürfen, was sogar wünschenswerth sei, und ein Mitglied dieser Kammer hat als Berichterstatter im Jahr 1822 (Kern) sich über denselben Gegenstand dahin ausgesprochen: „Vorzüglich wichtig ist für konstitutionelle Staaten eine verbesserte Gemeindeordnung, denn sie ist die erste Bedingung zur Wiedererweckung eines freien Bürgerstoffs, zur Erziehung und Bildung des gemeinen Mannes für das öffentliche Leben, zur freudigen und warmen Theilnahme an seinem Wohl, wie am Wohl des Vaterlandes.“

Sodann wurden in diesem Saale einmal große Beschwerden darüber geführt, daß man das Unterschriften sammeln zu Petitionen polizeilich verboten habe. Dagegen rechtfertigte sich der Minister Winter mit folgenden Worten: „Ich muß noch, was das Unterschriften sammeln zu Adressen betrifft, die Gründe der Regierung berichtigen. Es ist nicht davon die Rede, daß eine gesetzliche Versammlung, wie sie die Gemeindeordnung gestattet, nicht gehalten werden dürfe; solche Versammlungen zu Adressen der Gemeinden, die in legaler Weise vor sich gehen, wird kein Mensch verhindern.“ Nun frage ich, ob man nach allen diesen Vorgängen in den früheren Gesetzgebungsarbeiten, im Jahr 1831 den Gemeinden hat weniger geben wollen, als in den Jahren 1819 und 1822, ob namentlich der Minister Winter, der bekanntlich die Gemeindeordnung selbst verfaßt hat, damit, daß er sich kürzer faßte, den Gemeinden im Jahr 1831 weniger hat geben wollen, als früher, und ob er nicht vielmehr der kompetenteste Mann im Jahr 1833 war, zu sagen, wie er die Gemeindeordnung verstanden habe? Dies allein wollte ich in Beziehung auf die erste Frage nachtragen, und gehe nun zur zweiten über, ob die Kreisregierung in Mannheim berechtigt war, die angekündigte Gemeindeversammlung zu untersagen. Diese Frage muß ich verneinen, und zwar ganz von dem Standpunkt der gesetzlichen Ordnung aus. Denn es giebt auch eine Unordnung, die von oben kommt, eine Anarchie, die nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten geht.

Nach meiner Ansicht, die wohl Jedermann theilen muß, hat eine Behörde keine Macht, die ihr nicht gesetzlich verliehen ist, und der Wirkungskreis einer jeden Behörde ist durch das Gesetz bestimmt. Was innerhalb dieses Wirkungskreises liegt, gehört zu ihrer Kompetenz, und was nicht darin begriffen ist, gehört nicht dazu. Man will ich

zwar zugeben, daß wenn eine Behörde innerhalb der Gränzen ihrer formellen Kompetenz handelte, man dann nicht geradezu sagen kann: du hast Unrecht, daß du so gebiest, und ich werde dir den Gehorsam verweigern. Man wird mir aber auch zugeben, wenn es an der formellen Kompetenz fehlt, und überhaupt kein Gesetz die Behörde zu einem gewissen Schritt ermächtigt, es auch an allem Recht zu befehlen mangelt, und wenn dieß ist, so fehlt es auch an aller Pflicht zum Gehorsam. Wer mir nichts zu befehlen hat, dem gehorche ich auch nicht. Wer mir freilich im Allgemeinen zu befehlen hat, und mir unrichtig oder Unrechtes befehlt, gegen diesen muß ich mich beschweren. Wer mir aber in einem bestimmten Fall nichts zu befehlen hat, gegen den habe ich auch keine Pflicht des Gehorsams. Sonst könnte es jedem Hans-Narren einfallen, mir täglich das Ungereimteste zu befehlen. Erst wenn er mir seine Legitimationsurkunde zum Befehlen zeigt, bin ich Gehorsam schuldig. So lange er aber nichts anderes für sich aufzuweisen hat, als seine eigene Einbildung, hat er kein Recht und ich habe keine Pflicht. Lesen Sie das Constitutionsedict, worin die Macht und die Kompetenz der Kreisregierungen beschrieben ist, und Sie werden dort kein Wort davon finden, daß die Kreisregierung das Recht habe, eine Gemeindeversammlung zu verbieten. Es ist zwar da von einer Aufsicht über die Gemeindeverwaltung die Rede, allein diese bezieht sich doch nur auf das Gemeindevermögen. (Der Abgeordnete Buss lacht und macht eine verneinende Bewegung.) Ihr Gemeindevermögen verwaltet die Gemeinde, ihre übrigen Rechte aber, Herr Abg. Buss, übt sie aus. (Buss. Wenn die Regierung mitverwaltet, verwaltet sie nicht bloß in Beziehung auf das Vermögen.) Ich sage, die Rechte, welche die Gemeinde als Person hat, ihre Rechte öffentlicher Natur, wie z. B. das Recht, ihre Beamten zu wählen, sich zu versammeln und über diejenigen Gegenstände zu berathen, worüber sie gesetzlich berathen darf, diese übt sie aus, verwaltet aber damit kein Gemeindevermögen, und wenn der Abg. Buss noch eine ganze Stunde lacht, so bringt er eben keine Verwaltung heraus, wo es sich um Ausübung von Rechten handelt. Eine Gemeinde muß überhaupt in verschiedener Beziehung betrachtet werden, und die große Verwirrung lag gerade darin, daß man stets die einzelnen Eigenschaften der Gemeinden mit einander verwechselte. Eine Gemeinde ist, wie sich das zweite Constitutionsedict ausdrückt, der unterste Ring der Staatsverwaltung und deshalb werden in den Gemeinden die Gesetze und Verordnungen verkündet. Die Gemeinde übt die Ortspolizei Namens des Staats, der dieselbe auf sie übertragen hat. In allen diesen Dingen ist die Gemeinde

dem Staat und den obern Staatsbehörden unterworfen und ebenso sind es die Gemeindebeamten. Die Gemeinden sind aber auch gesetzliche Vereine, die das Recht der Persönlichkeit und das Recht haben, Vermögen zu besitzen. In letzterer Beziehung unterliegen sie der Aufsicht des Staats, damit das Vermögen nicht verschleudert, sondern für die ewige Person der Gemeinde erhalten wird. So weit sie gesellschaftliche Vereine sind, stehen sie unter dem Gesetz, aber auch nur unter dem Gesetz, nicht unter polizeilicher Aufsicht. Es handelt sich hier aber um ein Recht, das die Gemeinde als gesellschaftlicher Verein übt. Am Ende würde es noch so weit kommen, daß man einer Gemeinde, wenn auch die gesetzliche Zeit abgelaufen wäre, verböte, neue Gemeinderäthe zu wählen. Und zu welchen Konsequenzen würde es überhaupt führen, wenn man das Recht, Gemeindeversammlungen zu halten, untersagte, weil die Regierung glaubte, es werde da etwas Ungehöriges verhandelt? Wir kämen damit zu dem Gegensatz unserer freisinnigen Gemeindeordnung, nämlich zu der napoleon'schen Gemeindeordnung, wodurch der Gemeinderath zum Landcommissär schicken und anfragen muß, ob er über diese oder jene Gegenstände berathen dürfe. Wenn wir es einmal in Beziehung auf die Gemeindeversammlungen so weit gebracht haben, dann sehe ich nicht ein, warum wir nicht auch dieselben Grundsätze auf gemeinschaftliche Versammlungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses anwenden sollen, und geschieht dieses, so wird man am Ende auch dem Gemeinderath sagen, du hast nicht das Recht, für dich zu berathen, sondern du mußt erst anfragen. Man will eine Gemeindeversammlung behandeln wie eine Volksversammlung, und jene verbieten, wenn man etwas Staatsgefährliches darin zu entdecken oder zu ahnen glaubt. Das ist aber schon darum unrichtig, weil eine Gemeinde eben eine gesetzlich constituirte Korporation ist, der man schon zutrauen kann, daß sie gesetzlich verfährt und neben welche man nicht die Polizei setzen muß, um darüber noch nähere Erkundigung einzuziehen. Es war bei Berathung der frühern Gemeindeordnungs-Entwürfe davon die Rede, daß, wenn eine Gemeinde eine Versammlung halten wolle, sie dem Beamten die Anzeige davon zu machen habe, damit er dafür sorgen könne, daß nichts Ungehöriges vorkomme. Darauf hat aber Freiherr v. Liebenstein als Regierungskommissär in der ersten Kammer erwidert, das gieng doch gar zu weit, man solle die Gemeinden nur machen lassen, sie würden von selbst nichts Ungelegliches treiben, und die erste Kammer gieng von ihrem Zusage ab. Was die Anarchie betrifft, von der man gesprochen, so habe ich bereits erklärt, daß es eine solche gibt, die man von oben einfüh-

ren kann, wie eine solche, die von unten nach oben geht. Wenn nun eine Behörde, die in anderer Beziehung über einer andern Behörde stehen mag, die Unabhängigkeit, welche der Letzteren in gewisser Beziehung zusteht, nicht anerkennt, so kommt die Anarchie von oben, nicht von unten. Das Nämliche gilt hinsichtlich dessen, was von der Provokation gesagt worden ist. Der unschuldige Gemeinderath und Bürgerausschuß, der gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister beschloffen hat, nur der Gewalt zu weichen, und keinem incompetenten Beschluß nachzugeben, soll all das Unglück provocirt haben, das möglicherweise hätte entstehen können. Wer konnte, um Gottes willen, an so Etwas denken? Ich glaube, daß diejenigen, die zu den Maßregeln gerathen und sie ausgeführt haben, dasselbe heute nicht mehr thun würden. Was den Antrag des Abg. Stöffer betrifft, so geht er eigentlich noch weiter als die Regierungsbank, denn er fordert, daß auch noch eine Untersuchung gegen die Gemeindebehörden eingeleitet werde, während von der Regierungskommission gesagt wurde, es sei kein Grund hiezu vorhanden. Man wird also von diesem Antrag um so leichter abgehen können. Dem Abg. Zittel ist beinahe der Vorwurf gemacht worden, er habe persönlich von Moral gesprochen. Er hat aber ganz im Allgemeinen von den Quellen gesprochen, aus denen all das Unheil bei uns fließt und keineswegs persönlich von Moral; ganz richtig hat er aber den Kampf gegen das Bürgerthum bezeichnet und wenn der Herr Regierungskommissär Bekk sagt, es gebe auch Bürger, die gegen die Beamten kämpfen, so kommt dieß eben von dem andern Kampfe her. Die Bürger müssen sich vertheidigen, wenn man von oben gegen sie kämpft, wie sie sich in Mannheim vertheidigt haben, nämlich so lange an ihrem Recht festhalten, als es möglich ist. Daß es aber endlich Pflicht der Gemeindebehörden war, so zu handeln, das scheint mir auf flacher Hand zu liegen. Wäre es denn nicht möglich gewesen, daß durch den verständigen und energischen Beschluß der Gemeindebehörden die Staatsbehörde sich hätte bewegen lassen, nachzugeben, statt mit zwei Regimentern vorzurücken? Das wäre auch denkbar gewesen und dann hätten diejenigen, die nun einmal der Ueberzeugung waren, und heute noch sind, daß sie im Recht seien, ihr Recht üben können und dazu mußte ihnen die Gemeindebehörde helfen, denn das ist ihre Pflicht. Es ist Pflicht des Bürgermeisters, solche Versammlungen zu berufen, und wenn es sich von dem Rechte der Gemeinde handelt, das man zu vertheidigen hat, so darf man es nicht so leicht verschmerzen oder vergeben und Alles auf die Beschwerdeführung ankommen lassen. Man hat seine Pflicht,

und diese muß man erfüllen, auch wenn man sich einigen Unannehmlichkeiten aussetzen hätte.

Bissing. Am Schlusse des trefflichen Commissionsberichts über die Gemeindeordnung sprach unser verehrter Präsident Rittermaier die denkwürdigen Worte: „Besorgen Sie nicht, daß durch die in der Gemeindeordnung noch ausgesprochene Einwirkung der Staatsgewalt, jene alten Klagen über Beamten despotismus, über Einmischung in das Detail des Gemeindehaushalts hervorgerufen werden, so daß zuletzt die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtet werden könnte. — Diese Besorgniß wäre grundlos; denn wo bisher Willkür war, wo unter dem Schutze allgemeiner, der Mißdeutung fähiger Sätze von Minderjährigkeit der Gemeinden, von Staatsobervormundschaft, wo wegen des Mangels bestimmter Gesetze der Amtseifer eines regierungslustigen Beamten überall eingreifen konnte, wo die Amtsgewalt des Beamten, der seine verschönerungsfüchtigen Pläne durchsetzen wollte, oder auf Kosten des Gemeindevermögens jeden leisen Wunsch der Nachhaber erfüllen konnte — unbeschränkt war, herrscht jetzt das Gesetz; der Beamte kann nur da einschreiten, wo das Gesetz ihn dazu ermächtigt, und das Gesetz hat weise die Interessen der Regierung in Bezug auf Erreichung des Staatszwecks, wie die wohlverstandenen Interessen der Gemeinden berechnet.“

Heute, wo wir zu Gericht sitzen über den willkürlichen Eingriff einer Staatsbehörde in die Rechte einer Gemeinde, darf ich wohl den damaligen Berichtstatter fragen, ob die Erwartungen, die von ihm ausgesprochen wurden, in Erfüllung gingen? (Geh. Rath Bekk. Ich glaube mit Ja antworten zu können!) Ich sage: Nein. Ueber die spezielle Frage, nämlich über die §§. 38. Nr. 5. und 39, so wie über §. 6 und zugleich wieder über den §. 23 und 151 der Gemeindeordnung ist so viel Gediegenes und Lichtvolles von den Rednern vor mir gesagt worden, daß ich außer Stand bin, etwas Neues darüber vorzubringen. Wenn ich daher auf die spezielle Frage nicht eingehe, so halte ich doch die heutige Tagesordnung geeignet, mich darüber auszusprechen, was von Seiten der Staatsbeamten gegen die Gemeindeordnung geschehen, und ob dieselbe verkümmert worden ist oder nicht. Ich kann mich auf die Stimme der Gemeindebeamten und Bürger in diesem Saale berufen. Der Staatsbeamte kann nur da einschreiten, wo ihn das Gesetz dazu ermächtigt. Vergleichen Sie aber nun die einzelnen Fälle. Die Erklärung der Regierungskommission, wegen des der Regierung vorbehaltenen Bestätigungsrechts bei Bürgermeisterwahlen, ging bei der Diskussion über den Gesetzentwurf dahin, daß die Regierung bei Aus-

übung dieses Rechts niemals auf die politische Farbe des Gewählten Rücksicht nehmen werde. Die Erfahrungen von 1832 bis jetzt werden Sie aber eines Anderen belehrt haben. Ich verweise Sie auf jenen Ministerialerlaß, den der Abg. Hecker auf dem Landtage von 1844 zur Kenntniß brachte, ferner auf die Diskussion, die über eine Petition von Steinbach stattfand, wobei viele Fälle angeführt wurden, daß die Regierung einem Bürgermeister, wenn er auch sonst noch so tüchtig war, bloß aus politischen Gründen die Bestätigung verweigert hat. Uebrigens kann sich die Regierung hier noch auf den Buchstaben des Gesetzes berufen, allein ich kann andere Fälle anführen, wo auch gegen diesen gehandelt worden ist. Nach der Gemeindeordnung soll, wie die Dienstzeit eines Bürgermeisters abgelaufen ist, der älteste Gemeinderath bis zur Wahl des neuen Bürgermeisters das Amt versehen. Nun ist aber unterm 11. Mai 1838 eine Ministerialverordnung erschienen, die da sagt: daß, wenn die Stelle eines Bürgermeisters erledigt wird, der bisherige Bürgermeister sein Amt fortzuerhalten habe; allein der Staatsbehörde soll es zustehen, aus Gründen des öffentlichen und Gemeinwohl's den Bürgermeister nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht mehr länger funktionieren zu lassen. Hierdurch ist ein Eingriff in das Recht des dienstältesten Gemeinderaths und in die Selbstständigkeit der Gemeinden, die ihren Bürgermeister wählen und ihr Vertrauen nicht länger als 6 Jahre geben, geschehen; auch kann man nicht einen Mann, der 6 Jahre lang seine Bürgerpflicht erfüllt hat, nöthigen, noch länger im Amt zu bleiben. Vor einigen Tagen wurde von dem Abg. v. Iphlein eine Petition übergeben, worin der merkwürdige Fall angeführt ist, daß ein Bürgermeister nicht 6, sondern 8½ Jahre schon im Dienst steht.

Bei den Gemeinderathswahlen ist es manchem Beamten nicht genug, daß er sich einmischet, nein, er will auch noch das Bestätigungsrecht in Bezug auf die Gemeinderathswahl üben, während er doch nichts zu thun hat, als die Gemeinderäthe zu verpflichten. Ich danke dem Abg. Christ, der viel Gutes durch sein Werk über die Gemeindeordnung geleistet hat, daß er gerade hinsichtlich der hier einschlagenden Paragraphen die Gemeinden aufklärte, daß die Beamten in dieser Beziehung bare Willkür üben.

Die §§. 21—26 sprechen sich über die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aus. Wie werden aber diese Paragraphen von der Staatsbehörde in der Praxis angewendet? Sobald nur irgend eine politische Anrüchigkeit vorhanden ist, reicht, wie ich selbst gesehen, eine einfache Verbalinjurie hin, einen solchen Mann die ganze Strenge des Gesetzes fühlen zu lassen und ihn schnell vom Dienst zu entfernen.

Ist er aber ein gefinnungstüchtiger, politischer Ministerieller, oder hat er gar irgend einem Beamten zu seinem Sitz in der Kammer verholsten, dann sind Dienstunfähigkeit und alle möglichen Pflichtwidrigkeiten nicht im Stande, ihn vom Amt zu entfernen; höchstens wird ihm vielleicht ein Verweis ertheilt. Wenn Arbeiten zu machen sind, vor denen sich die Beamten scheuen, so heißt es: geht an den Gemeinderath zum Bericht. Die Gemeinderäthe erhalten tagtäglich ellenlange Vermögens- und Leumundsbogen zum Ausfüllen, wobei es sich meistens um Lappalien handelt. Wenn es aber auf ein selbstständiges Handeln ankommt und dieses sich auf die innere Verwaltung der Gemeinde bezieht, so muß die Sache an die Staatsbehörde verwiesen werden, mit dem Bemerkten, daß der Gemeinderath nicht allein entscheiden könne. Ja, wenn sogar ein Polizeidiener — wie uns ein Mitglied dieser Kammer bestätigen wird — aus ganz guten Gründen fortgeschickt werden soll, so kann er bis in die höchste Instanz recurriren — und er muß im Dienst bleiben. Eine weitere Klage besteht darin, daß die Staatsbehörden häufig gegen den Willen und Antrag der Gemeinden an solche Bewerber das Bürgerrecht ertheilen, welche die Nachweisungen wegen des Vermögens und Leumunds nicht hinreichend erfüllt haben.

Wenn nun gar ein liberaler Gemeinderath die gute Absicht hat, seine Gemeinde bald von Schulden zu befreien und in Folge davon höhere Gemeindeumlagen nach einem billigen Maßstab gemacht werden sollen, so wiegelt man die ärmere Klasse gegen ihn auf, und sagt ihr, man wolle sie um Hab' und Gut bringen. Wenn dagegen, wie auch schon der Fall war, ein liberaler Gemeinderath die umgekehrte Richtung befolgt, und einen höheren Bürger-nutzen oder gar eine Vertheilung der Almendgüter beantragt, so sagt man den Reichen: Euer Gemeinderath ist ein Allirter der Lumpen, vertraut ihm nicht mehr. Das sind solche Kunststückchen, die bei Wahlen gewöhnlich in reichem Maße versucht werden. In dem §. 151 der Gemeindeordnung ist ferner die Bestimmung enthalten, daß keine Staatsbehörde auf die Gemeindefasse unmittelbar dekretiren könne. Auch dieses Gesetz wird häufig umgangen; ich will nur daran erinnern, daß bei Gelegenheit von Wahlprüfungen in dieser Kammer selbst Fälle angeführt wurden, in welchen die Beamten auf die Gemeindefassen dekretirt haben. Ueber die Placereien von Seiten der Amtrevisoren rücksichtlich der Notate, will ich mich nicht weiter einlassen. Ich habe bereits eine Reihe von Gegenständen bezeichnet, woraus wohl zu schließen ist, daß unsere Gemeindeordnung nach ihrem Geist und Buchstaben von Seiten der Staatsbehörde verkümmert wird. Dabei bekenne

ich aber, daß solche Beschwerden neuerlich weniger vorkommen, als unter dem früheren Ministerium, und ich hoffe, daß die Regierung den Unfug, von dem ich gesprochen, nicht länger mehr dulden werde. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Geh. Rath Bekk. Es ist nicht möglich, auf alle diese Beschwerden zu antworten; ich begnüge mich deshalb mit einem allgemeinen Widerspruch.

Reichenbach bestätigt, was der Abg. Bissing vorgetragen.

Geh. Rath Bekk. Man mache nur Anzeige bei dem Ministerium, wenn Unrecht geschieht.

v. Jgstein. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Umstand, daß ich Mitglied des großen Ausschusses in Mannheim bin, also näherer Zeuge des traurigen Ereignisses war, das den Gemeinderath bestimmen mußte, eine Petition an die Kammer zu übergeben, fordern mich auf, das Wort zu ergreifen. Die rechtsgelehrten Sprecher vor mir haben den Rechtspunkt nach meiner Ueberzeugung völlig zu Gunsten des Gemeinderaths, nämlich dahin erledigt, daß er befugt, berechtigt, und ich setze hinzu, verpflichtet war, die Gemeinde zusammenzurufen, um über eine Petition zu berathen, die wegen der Eingriffe der Polizei nicht in die Rechte Einzelner, sondern Vieler, gefertigt werden sollte. Ich glaube auch in der That, daß ein Mißbrauch, wie der hier in Frage stehende, ein solcher ist, den eine Gemeinde zu rügen das Recht hat. Uebrigens halte ich, wie der Abg. Zittel, den §. 38 für klar genug. Den Bürgern, auf die er sich mit Recht berufen hat, wird es über den Verzerrungen, über den Interpretationen des Sinnes der Gemeindeordnung und der Künstlichkeit, womit man daran zu doctriniren sucht, angst und bang werden. Lassen Sie einmal unter den Bürgern abstimmen und Sie können gewiß sein, daß Sie nicht ein Zwanzigstel der Stimmen dafür erhalten, daß der §. 38 so interpretirt werden solle, wie die Regierungscommission ihn interpretirt hat. Sodann bin ich auch in Beziehung auf den Punkt des gesetzlichen Widerstandes mit den Behauptungen derer einverstanden, die ihn für gerechtfertigt erklärten. Zwar bin ich um ein gutes Theil älter, als der Abg. Trefurt, und im Alter wird man gewöhnlich etwas zahmer; allein das könnte ich mir nicht gefallen lassen, wenn mir ein Beamter befehlen würde, das Haus zu hüten. Ich würde ausgehen, weil mir das Gesetz zur Seite steht und mir Niemand verbieten kann, das Haus zu verlassen, es müßte denn ein Ereigniß vorgefallen sein, welches es nothwendig machte, mir zu sagen, daß ich daheim bleiben soll. Hier war aber keine Nothwendigkeit vorhanden, kein Recht

gegeben, eine ruhige Versammlung auseinander zu sprengen. Deshalb war meines Erachtens der gesetzliche oder der verfassungsmäßige Widerstand, so wie ihn die Gemeinde geübt hat, ganz an seinem Platz. Ich bin mit mehreren Bürgern auf das Gemeindehaus gegangen, um den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß an den Ort zu begleiten, wo die Versammlung stattfinden sollte; allein dort erfuhren wir, daß man sich zurückziehen würde, falls erklärt werde, daß man Gewalt brauchen wolle. Hieraus ersehen

Sie, in welcher Lage sich der Gemeinderath befand, und ob nicht die Gegenwehr, die man anordnete, überflüssig, ja lächerlich war. Die Gemeinde in Mannheim ist viel zu ruhig, sie weiß viel zu sehr ihre Rechte und Pflichten zu üben, als daß sie sich zu gewaltsamem Widerstand hinrücken ließe. Als die Erklärung kam, daß man Gewalt brauchen werde, ging man ruhig nach Haus.

(Fortsetzung folgt.)

Ankündigung.

Als am 9. Februar d. J. die Ständeversammlung aufgelöst wurde, stand die Landtagszeitung an ihrer 69sten Nummer. Ein Abonnement von mindestens 150 Nummern war eröffnet, wir hatten daher noch für 81 Nummern zu sorgen, um unsere Verbindlichkeit gegen die Abnehmer zu erfüllen. Es geschah durch das Wochenblatt zur Landtagszeitung, und wir lieferten vom 11. Februar bis 19. April, in etwa 70 Tagen, die versprochene Nummernzahl. Nicht Jedermann war damit zufrieden; — wie wäre es auch möglich, Allen zu Dank zu reden! Es polterte das Morgenblatt, bis es sich erschöpft hatte; es stichelte die Süddeutsche, bis sie es gerathen fand, sich mit anderen Gegenständen zu beschäftigen; es grollte die Freiburger Zeitung, bis sie sich wieder zum süßen Nichtsthun bequemte. Selbst die Karlsruher Zeitung schmolte zuweilen, obgleich wir uns gegen sie nur vertheidigungsweise und stets höflich benahmen. Dagegen hatten wir die Freude, von den gleichgesinnten Organen der Presse sowohl als von den Lesern viele Beweise der Zufriedenheit zu erhalten, und damit waren unsere Wünsche hinreichend erfüllt.

Jetzt steht die Landtagszeitung wieder an ihrem Schlusse, und von vielen Seiten sind wir dringend aufgefordert worden, nunmehr, da der Ständesaal geschlossen ist, in ähnlicher Weise wie im Frühjahr, mit den Lesern weiter zu verkehren; wir haben versprochen, den Versuch zu machen.

Der Unterzeichnete wird daher, vom October bis Neujahr, wöchentlich zweimal, ein Blatt herausgeben unter dem Titel:

Die Rundschau.

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Samstag und kostet mit dem Postaufschlag im ganzen Umfange des Großherzogthums 42 kr.. — Man bestellt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, Adlerstraße Nr. 19.

Die Rundschau wird sich mit den Angelegenheiten des Volkes beschäftigen, die Tagesereignisse übersichtlich zusammenstellen, und schädlichen Bestrebungen aller Art, besonders in gewissen Blättern, entgegentreten. Sie wird auch äußerlich schön ausgestattet werden.

Wenn es uns vergönnt sein wird, Thatsachen und Gedanken mitzutheilen und zu erörtern, ohne von der Censur ärgerlich mißhandelt zu werden, dann werden wir auch im Stande sein, die Theilnahme unserer Mitbürger zu verdienen. Viele Freunde haben sich bereit erklärt, das Blatt zu unterstützen und wir bitten sie um Mittheilungen, welche für einzelne Orte und Gegenden, oder für das ganze Land von Interesse sein können. Die Rundschau wird sich in allen Theilen des Landes verbreiten und daher auch für Anzeigen zu empfehlen sein.

Gestalten sich die Preßverhältnisse so, daß man mit Anstand schreiben kann, ohne seine Gedanken durch die Censur verstümmelt oder in ihr Gegentheil verkehrt zu sehen, und erhält alsdann die Rundschau eine Verbreitung, welche ihr Bestehen sichert, so wird sie auch im nächsten Jahre erscheinen.

Karlsruhe im September 1846.

Karl Mathy.